

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertragsverhältnisse mit zusammenarbeitenden Personen**

## **I. Einführungsbestimmungen**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) regeln Rechte und Pflichten bei allen Rechtsverhältnissen, die zwischen der Gesellschaft Folk & Milk Studios s. r. o. mit Sitz in Klemensova 4, 811 09 Bratislava, Id.-Nr.: 36 768 138, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bratislava I, Abteil: Sro, Einlage Nr.: 45599/B (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) und Personen entstehen, die mit der Gesellschaft aufgrund eines schuldrechtlichen Verhältnisses innerhalb der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit zusammenarbeiten (im Folgenden „zusammenarbeitende Person/Personen“ genannt) und vertraglich spezifizierte Dienste und/oder Leistungen für die Gesellschaft erbringen (im Folgenden „Dienste und Leistungen“ genannt).
- 1.2. Für die Zwecke der AGB gelten als zusammenarbeitende Personen natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Rechtsstatus und von der Art ihrer Tätigkeit, vor allem:
  - 1.2.1. Personen, die aufgrund einer Gewerbeberechtigung unternehmerisch tätig sind,
  - 1.2.2. Personen, die nach besonderen Rechtsvorschriften unternehmerisch tätig sind,
  - 1.2.3. Personen, die eine einzigartige kreative geistige Tätigkeit ausüben, deren Ergebnisse durch Sinne wahrnehmbar sind, und zwar unabhängig von Gestalt, Inhalt, Qualität, Zweck, Form der Äußerung oder vom Ausmaß ihrer Fertigstellung,
  - 1.2.4. Personen, die Tätigkeiten ausüben, die weder als Gewerbe noch als Unternehmung gelten.
- 1.3. Diese AGB bilden einen untrennbaren Bestandteil jedes Kooperationsvertrags, Mandatsvertrags und/oder einer anderen Art von Verträgen, deren Gegenstand die Erbringung von Diensten und Leistungen ist und die zwischen der Gesellschaft und den zusammenarbeitenden Personen in schriftlicher oder mündlicher Form abgeschlossen werden (im Folgenden „Vertrag“ genannt). Die Gültigkeit und Wirksamkeit der von den AGB abweichenden oder nachträglichen Bedingungen, die zwischen der Gesellschaft und den zusammenarbeitenden Personen im Vertrag vereinbart wurden, bedarf schriftlicher Form.

## **II. Vertragsabschluss**

- 2.1. Vor dem Vertragsabschluss werden zwischen der Gesellschaft und der zusammenarbeitenden Person wesentliche Vertragsbedingungen vereinbart, vor allem:
  - 2.1.1. Spezifikation von Diensten und Leistungen,
  - 2.1.2. Entgelt für Dienste und Leistungen (im Folgenden „Entgelt“ genannt),
  - 2.1.3. Zeitraum, für den der Vertrag geschlossen wird,
  - 2.1.4. Arten und Gründe für dessen Beendigung,
  - 2.1.5. allfällige besondere vertragliche Abmachungen, die in den AGB nicht geregelt sind und/oder zwischen den Vertragsparteien abweichend von den AGB vereinbart wurden.

- 2.2. Die zusammenarbeitende Person gibt der Gesellschaft angeforderte Identifikationsdaten an, d. h. vor allem:
- 2.2.1. bei einer natürlichen Person, die kein Unternehmer ist – Vorname und Name, Geburtsdatum und Adresse des ständigen Wohnsitzes,
  - 2.2.2. bei einer natürlichen Person, die Unternehmer ist – Vorname und Name, Geburtsdatum, Id.-Nr., St.-Nr./USt.-IdNr., Adresse des ständigen Wohnsitzes, bzw. Geschäftsadresse und Angaben der Eintragung im entsprechenden Register der Unternehmer,
  - 2.2.3. bei einer juristischen Person – (Handels-)Name, Id.-Nr., St.-Nr./Ust.-IdNr., Adresse des Firmensitzes und Angaben der Eintragung im entsprechenden Register.
- 2.3. Ein Vertrag, dessen Gegenstand die Erbringung von Diensten und Leistungen ist, gilt zum Zeitpunkt der beiderseitigen Annahme dessen Entwurfs als geschlossen, d. h. zu einem Zeitpunkt, als er von der Gesellschaft und von der zusammenarbeitenden Person gleichzeitig angenommen wurde, bzw. zu einem Zeitpunkt, als er von einer der Vertragsparteien (Gesellschaft oder zusammenarbeitende Person) als von der zweiten Partei in der Reihenfolge angenommen wurde. Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich/durch ausdrückliche Willenserklärung abgeschlossen werden; bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten bezüglich der spezifischen Vertragsbedingungen bei einem Vertrag, der in mündlicher Form abgeschlossen wurde, ist die Stellungnahme der Gesellschaft maßgebend.

### **III. Vertragsgegenstand – Gegenstand von Diensten und Leistungen**

- 3.1. Der Vertrag kann wie folgt abgeschlossen werden:
- 3.1.1. als Vertrag zur Erbringung konkreter vereinbarter Dienste und Leistungen
    - die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, die unmittelbar im Vertrag definierten/spezifizierten Dienste und Leistungen einmalig und/oder wiederholt/ständig für die Gesellschaft zu erbringen;
  - 3.1.2. als Rahmenvertrag zur Erbringung einer bestimmten vereinbarten Art von Diensten und Leistungen
    - die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, auf Verlangen Dienste und Leistungen für die Gesellschaft einmalig und/oder wiederholt/ständig zu erbringen, die in einzelnen Aufträgen der Gesellschaft einzeln und konkret festgelegt/spezifiziert werden (im Folgenden „Auftrag/ Aufträge“ genannt).
- 3.2. Von der Gesellschaft werden im Auftrag konkrete Dienste und Leistungen festgelegt/spezifiziert, die ihr von der zusammenarbeitenden Person zu erbringen sind, einschließlich der Zeit/Frist und der Art/Form der Erfüllung und Übergabe von Diensten und Leistungen seitens der zusammenarbeitenden Person, sowie der Übergabe des Entgeltes an die zusammenarbeitende Person. Der Auftrag wird zum Zeitpunkt deren Annahme von der zusammenarbeitenden Person, erfolgt auf eine ausdrückliche oder konkludente Weise, beiderseitig verbindlich.
- 3.3. Werden zwischen der Gesellschaft und der zusammenarbeitenden Person Bedingungen im entsprechenden Auftrag vereinbart, die von den Vertragsbedingungen/-bestimmungen und/oder von den AGB abweichen, haben die im betreffenden Auftrag geregelten Rechte und Pflichten den Vorzug vor der im Vertrag und/oder in den AGB enthaltenen Regelung.

#### **IV. Entgelt und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Der zusammenarbeitenden Person entsteht der Anspruch auf Entgelt für die ordnungsgemäß und rechtzeitig tatsächlich erbrachten Dienste und Leistungen. Zum Entgelt gehört auch das Entgelt für die zusammenarbeitende Person für die Einholung und/oder Erteilung der Zustimmung zur Nutzung des Ergebnisses/der Ergebnisse von Diensten und Leistungen, das/die als Urheberwerk(e) und/oder als anderer Gegenstand/andere Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentums geschützt wird/werden (im Folgenden „Lizenz“ genannt), einschließlich der Rechte, die Lizenz oder deren einzelne Berechtigungen auf/an Dritte zu übertragen/abzutreten (im Folgenden „Unterlizenz“ genannt), sofern zwischen den Vertragsparteien im Vertrag oder im Auftrag nicht etwas anderes vereinbart wird. Ist im Entgelt auch die Vergütung für die Erteilung der Lizenz und Unterlizenz enthalten, berücksichtigt deren Höhe die Forderungen und Bedingungen des Urhebergesetzes Nr. 185/2015 der Gesetzsammlung in der Fassung späterer Vorschriften und wird somit von Vertragsparteien für ein gerechtes Entgelt gehalten, das der Weise, dem Umfang, Zweck sowie dem Zeitraum der Nutzung des/der Urheberwerkes/Urheberwerke und/oder eines anderen Gegenstandes/anderer Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes entspricht, wobei diese Tatsache von der zusammenarbeitenden Person durch Vertragsabschluss, Bestätigung des Auftrags und/oder durch Annahme der AGB vorbehaltlos angenommen wird.
- 4.2. Die Höhe des Entgeltes, die Form dessen Zahlung sowie allfällige weitere Zahlungsbedingungen sind durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Vertrag und/oder im Auftrag festgelegt. Als Bezahlung des Entgeltes oder eines Teils davon gilt die Annahme des bar zu zahlenden Betrags seitens der zusammenarbeitenden Person und/oder das Gutschreiben des bar zu zahlenden Betrags auf das von der zusammenarbeitenden Person bestimmte Konto.
- 4.3. Der Anspruch der zusammenarbeitenden Person auf Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Abnahme der entsprechenden Dienste und Leistungen von der Gesellschaft ohne irgendwelche Vorbehalte/Bemerkungen/Beanstandungen, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wird. Werden Dienste und Leistungen von der zusammenarbeitenden Person nicht ordnungsgemäß (nicht im vollständigen Umfang und/oder mangelhaft) und rechtzeitig an die Gesellschaft erbracht und/oder übergeben, ist die Gesellschaft berechtigt:
- 4.3.1. erbrachte Dienste und Leistungen nicht zu übernehmen
- in diesem Fall hat die zusammenarbeitende Person keinen Anspruch auf die Bezahlung des Entgeltes oder auf Ersatz irgendwelcher Kosten, die der zusammenarbeitenden Person im Zusammenhang mit Erfüllung des Vertragsgegenstandes entstanden sind;
- 4.3.2. die Reparatur/Verbesserung/Ergänzung/Fertigstellung der zu erbringenden Dienste und Leistungen zu fordern
- in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, den Anspruch der zusammenarbeitenden Person auf Bezahlung des Entgeltes verhältnismäßig zu kürzen, womit sich die zusammenarbeitende Person durch faktische Übergabe der reparierten/verbesserten/ergänzten/fertig gestellten Dienste und Leistungen an die Gesellschaft vorbehaltlos einverstanden erklärt, oder
  - von der Gesellschaft wird der Anspruch auf Entgelt für abgenommene, nachträglich reparierte/verbesserte/ergänzte/fertiggestellte erbrachte Dienste und Leistungen aufgrund

eigener Bewertung und Entscheidung der zusammenarbeitenden Person zuerkannt und in der (ursprünglich) vereinbarten Höhe bezahlt.

4.4. Das Entgelt wird der zusammenarbeitenden Person von der Gesellschaft wie folgt bezahlt:

- 4.4.1. bei einer zusammenarbeitenden (natürlichen oder juristischen) Person mit Status als Nichtunternehmer aufgrund des entsprechenden Vertrags und/oder des entsprechenden Auftrags bis zum zwanzigsten (20.) Tag eines Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem der Anspruch auf Bezahlung des Entgeltes der zusammenarbeitenden Person entstanden ist,
- 4.4.2. bei einer zusammenarbeitenden (natürlichen oder juristischen) Person mit Status als Unternehmer aufgrund eines Steuerbelegs (Rechnung), der von der zusammenarbeitenden Person ausgestellt wurde und alle gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllt, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dessen Zustellung an die Gesellschaft, sofern zwischen der Gesellschaft und der zusammenarbeitenden Person nicht etwas anderes vereinbart wird.

4.5. Von der Gesellschaft werden nach Vereinbarung mit der zusammenarbeitenden Person Abzüge vom Entgelt – Beiträge zum entsprechenden Künstlerfonds und Einkommensteuerabzug – nach besonderen Vorschriften vorgenommen, wenn dies aufgrund der Art von Diensten und Leistungen, bzw. aufgrund deren Ergebnisse gefordert wird.

4.6. Die zusammenarbeitende Person hat neben dem Anspruch auf Bezahlung des Entgeltes keinen Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit dem Gegenstand deren Erfüllung/mit der Erbringung von Diensten und Leistungen, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart wird.

## **V. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

5.1. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, Dienste und Leistungen gemäß Vertrag und/oder gemäß Auftrag in eigener Regie und auf eigene Verantwortung, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, mit notwendiger fachlicher Sorgfalt und auf dem geforderten professionellen Niveau zu handeln, bzw. vorzugehen, und zwar unter Beachtung von allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, moralischen Regeln, guten Sitten und redlicher Geschäftspraxis sowie unter Verwendung von Mitteln, Anlagen und materiellen Mitteln nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

5.2. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, Dienste und Leistungen gemäß Vertrag und/oder gemäß Auftrag so zu schaffen und zu erbringen, dass diese, bzw. deren Ergebnisse keine Tatsachen enthalten, die unberechtigt in die Rechte oder in die rechtlich geschützten Interessen anderer Personen eingreifen, bzw. eingreifen können oder im Widerspruch zum Gesetz und/oder zu guten Sitten stehen könnten, bzw. für anstandswidrig oder Ärgernis erregend gehalten werden könnten (d. h. Beleidigung einer Rasse oder ethnischen Gruppe, religiöse oder politische Empfindung, die für irgendwelche Diskriminierung wirbt und/oder diese unterstützt) oder den guten Namen, bzw. Ruf der Gesellschaft schädigen könnten. Die zusammenarbeitende Person haftet für alle allfälligen Verletzungen von Rechten und/oder berechtigten Interessen Dritter und/oder der Gesellschaft und/oder für einen Schaden, der im unmittelbaren und/oder mittelbaren

Zusammenhang mit der Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags seitens der zusammenarbeitenden Person entsteht, wobei sie verpflichtet ist, alle Ansprüche betroffener Parteien zu befriedigen und den verursachten Schaden in vollem Umfang zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft als primär Verantwortliche/Verpflichtete bezeichnet, bzw. für solche gehalten wird.

- 5.3. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertragsgegenstandes sowie bei der Erbringung und Ausführung von Diensten und Leistungen nach den Weisungen, Forderungen und Anregungen der Gesellschaft (einschließlich der von der Gesellschaft festgelegten Fristen/Termine für die Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags) und gemäß ihren Interessen vorzugehen, die die zusammenarbeitende Person kennt oder kennen muss. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Tatsachen und Umstände mitzuteilen, die ihr bei der Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags bekannt werden und den Einfluss auf die Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags haben können und/oder eine Änderung von Weisungen, Forderungen und/oder Anregungen der Gesellschaft hervorrufen können und/oder die Entstehung eines Schadens zur Folge haben könnten. Die zusammenarbeitende Person kann bei der Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags nur dann von Weisungen, Forderungen und/oder Anregungen der Gesellschaft abweichen, wenn deren Beachtung/Erfüllung objektiv zur Schädigung von Rechten und Interessen der Gesellschaft und/oder zur Schädigung von Rechten Dritter und/oder zur Herbeiführung eines Schadens führen würde, wobei die zusammenarbeitende Person die Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Handlung/diesem Vorgehen nicht vorab einholen kann.
- 5.4. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, bei der Erbringung von Diensten und Leistungen im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln und vorzugehen und diese gemäß Vertrag und/oder Auftrag so auszuführen, dass die Rechte und berechtigten Interessen sowie der gute Name und Ruf der Gesellschaft vollständig geschützt/erhalten werden. Die Verletzung der Verpflichtung nach vorstehendem Satz seitens der zusammenarbeitenden Person gilt als schwerwiegende Verletzung des Vertrags und/oder des Auftrags, die die Gesellschaft dazu berechtigt, vom Vertrag und/oder Auftrag zurückzutreten und den Anspruch auf Vertragsstrafe gegenüber der zusammenarbeitenden Person für jede einzelne Verletzung in der Höhe von 10.000,- € (in Worten: zehntausend Euro) geltend zu machen, sofern im Vertrag und/oder Auftrag nicht eine andere Höhe der Vertragsstrafe vereinbart wird; der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des verursachten Schadens bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.
- 5.5. Die zusammenarbeitende Person ist nicht berechtigt, irgendwelche Handlungen im Namen und aufs Konto der Gesellschaft vorzunehmen, die die Gesellschaft zu verpflichten, Erklärungen abzugeben, Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten vorzunehmen, die mit der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft und mit der Erfüllung des Vertrags und/oder Auftrags nicht zusammenhängen, den Status der Gesellschaft als Unternehmer irgendwie zu beeinflussen oder darin einzugreifen. Darüber hinaus ist sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft keinesfalls berechtigt, den Handelsnamen der Gesellschaft oder den deren Kunden, bzw. Dritter, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, zu nutzen. Jede Verletzung des Verbots nach vorstehendem Satz seitens der zusammenarbeitenden Person gilt als schwerwiegende Verletzung des Vertrags und/oder Auftrags, die die Gesellschaft dazu berechtigt, vom Vertrag und/oder Auftrag zurückzutreten und den Anspruch auf Vertragsstrafe gegenüber der zusammenarbeitenden Person für jede einzelne Verletzung in der Höhe von 10.000,- € (in Worten: zehntausend Euro)

geltend zu machen, sofern im Vertrag und/oder Auftrag nicht eine andere Höhe der Vertragsstrafe vereinbart wird; der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des verursachten Schadens bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.

- 5.6. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, für die Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags wie folgt zu sorgen:
  - 5.6.1. bei einer natürlichen Person (Unternehmer oder Nichtunternehmer) ausschließlich über ihre eigene Person,
  - 5.6.2. bei einer juristischen Person ausschließlich über eine im Vertrag und/oder Auftrag festgelegte natürliche Person, die für die Abwicklung/Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags verantwortlich ist,  
sofern von der Gesellschaft nicht vorab die Zustimmung zur Sicherstellung der Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags über eine andere Person an die zusammenarbeitende Person erteilt wird. Sollte die zusammenarbeitende Person eine andere Person mit Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft beauftragen, haftet die zusammenarbeitende Person für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags so, als ob er von ihr selbst erfüllt wäre; in diesem Fall ist die zusammenarbeitende Person verpflichtet, ihre schriftlichen Erklärungen über das unbeschränkte Recht der Gesellschaft auf die Nutzung von Diensten und Leistungen, bzw. deren Ergebnisse einzuholen und ihre sich daraus ergebenden und/oder damit zusammenhängenden Ansprüche auf eigene Kosten zu befriedigen.
- 5.7. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags jederzeit zu überprüfen, wobei die zusammenarbeitende Person die Gesellschaft mit dem Erfüllungsstand des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags sowie mit zu erbringenden Diensten und Leistungen auf deren Verlangen vertraut macht. Werden von der Gesellschaft bei der Überprüfung Mängel/Fehler der zu erbringenden Dienste und Leistungen festgestellt und/oder werden von ihr Einsprüche und/oder Forderungen bezüglich der Verbesserung/Abhilfe innerhalb der Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags erhoben, so ist die zusammenarbeitende Person verpflichtet, die von der Gesellschaft begründet erhobene und der zusammenarbeitenden Person mitgeteilten Fehler, Mängel und/oder Rückstände der zu erbringenden Dienste und Leistungen zu beheben, bzw. Abhilfe zu schaffen, und zwar unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Tagen nach Eingang der Anzeige/Aufforderung seitens der Gesellschaft.
- 5.8. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, den Gegenstand des Vertrags und/oder Auftrags unter enger Mitwirkung der Gesellschaft zu erfüllen, bzw. Dienste und Leistungen zu erbringen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich über alle Angelegenheiten oder Tatsachen gegenseitig zu informieren, von denen die entsprechende Vertragspartei weiß oder wissen sollte, die für sie in Bezug auf die Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags, bzw. für die Erbringung von Diensten und Leistungen relevant ist, wobei die zusammenarbeitende Person dann verpflichtet ist, nach den Weisungen, Forderungen und Anregungen der Gesellschaft vorzugehen.
- 5.9. Sollte die zusammenarbeitende Person innerhalb der Erbringung von Diensten und Leistungen bestimmte vermögensrechtliche oder nichtvermögensrechtliche Leistung gewinnen, erwerben und/oder erhalten, die für die Gesellschaft vorgesehen waren, ist die zusammenarbeitende Person

verpflichtet, unverzüglich nach deren Gewinnung/Erwerb/Erhalt die Gesellschaft darüber zu informieren und ihre Weisungen bezüglich der Verfügung über diese Leistung zu beachten.

- 5.10. Die Gesellschaft erteilt der zusammenarbeitenden Person alle zwingend notwendigen Informationen, Unterlagen und Dokumente, die notwendig und erforderlich sind, um den Vertrag und/oder Auftrag zu erfüllen, bzw. um Dienste und Leistungen zu erfüllen, bzw. vorzunehmen, sofern sie darüber verfügt.
- 5.11. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, Gegenstände und Mittel, die ihr von der Gesellschaft allfällig zur Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags anvertraut wurden, effektiv, wirtschaftlich und mit fachlicher Sorgfalt so zu nutzen, dass es nicht zu deren übermäßigen Abnutzung, Schädigung, Vernichtung oder Entwendung kommt. Die zusammenarbeitende Person haftet für keinen Schaden an anvertrauten Gegenständen und Mitteln, sofern dieser Schaden trotz Aufwendung der notwendigen fachlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.
- 5.12. Die zusammenarbeitende Person verpflichtet sich, übernommene und erworbene Unterlagen, Informationen und Dokumente sowie die von der Gesellschaft unmittelbar oder zur Erbringung und Vornahme von Diensten und Leistungen gemäß Vertrag und/oder gemäß Auftrag anvertrauten Gegenstände und Mittel, d. h. auf Kosten der Gesellschaft, ausschließlich im Zusammenhang mit Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags für die Gesellschaft zu nutzen.

## **VI. Gewerbliche/geistige Eigentumsrechte**

- 6.1. Wird zwischen den Vertragsparteien im Vertrag und/oder Auftrag nicht etwas anderes vereinbart, dann gilt, dass im Falle, wenn innerhalb der Erbringung von Diensten und Leistungen gemäß Vertrag und/oder gemäß Auftrag seitens der zusammenarbeitenden Person ein Urheberwerk/Urheberwerke und/oder ein anderer Gegenstand/andere Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes unabhängig von dessen/deren Art und Form (Weise dessen/deren Schaffung, einschließlich der Verbindung anderer Werke und der Verarbeitung eines anderen Werkes oder mehrerer Werke) geschaffen wird/werden, wurde/wurden entsprechendes Urheberwerk/entsprechende Urheberwerke und/oder ein anderer Gegenstand/andere Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes von der zusammenarbeitenden Person auf Auftrag der Gesellschaft geschaffen, wobei die Gesellschaft, bzw. der von ihr bestimmte Kunde und/oder ein Dritter berechtigt sind, dieses Urheberwerk/diese Urheberwerke und/oder einen anderen Gegenstand/andere Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes zu allen Zwecken innerhalb deren Tätigkeit ohne irgendwelche Einschränkungen (in Bezug auf Sache, Gebiet, Zeit oder Verwendungsart) zu nutzen, wozu ihnen die zusammenarbeitende Person ihre Zustimmung – Lizenz – erteilt. Die zusammenarbeitende Person erteilt gleichzeitig durch Vertragsabschluss, Bestätigung des Auftrags und/oder durch Annahme der AGB die Unterlizenz für die Gesellschaft. Die zusammenarbeitende Person erteilt der Gesellschaft die exklusive Lizenz und ist somit nicht berechtigt, so geschaffene(s) Urheberwerk(e) und/oder einen anderen Gegenstand/andere Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes selbst zu nutzen oder ihre Zustimmung zu dessen/deren Nutzung anderen Personen zu erteilen. Die Gesellschaft erwirbt das Recht, betroffenes Urheberwerk/betroffene Urheberwerke und/oder einen anderen Gegenstand

des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes (Lizenz) zum Zeitpunkt deren Schaffung zu nutzen, wobei die zusammenarbeitende Person innerhalb der Lizenz der Gesellschaft ihre Zustimmung zur Vornahme eines Eingriffs in entsprechendes Urheberwerk/entsprechende Urheberwerke und/oder in einen anderen Gegenstand/andere Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes, zur Gestaltung oder Änderung des/der entsprechenden Urheberwerkes/Urheberwerke und oder eines anderen Gegenstandes/anderer Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes, zur Verbindung des entsprechenden Urheberwerkes/entsprechender Urheberwerke und/oder eines anderen Gegenstandes/anderer Gegenstände des gewerblichen/geistigen Eigentumsrechtes mit anderen Werken erteilt. Die faktische Nutzung der Lizenz beruht auf freier Entscheidung der Gesellschaft, wobei die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, diese in vollem Ausmaß oder teilweise, bzw. in Bezug auf einzelne Werke/Gegenstände zu nutzen.

## **VII. Mängelhaftung**

- 7.1. Die zusammenarbeitende Person haftet für Mängel an Diensten und Leistungen, bzw. an deren Ergebnissen zum Zeitpunkt ihrer Übergabe an die Gesellschaft, einschließlich der Mängel, die nachträglich ersichtlich werden/sich auswirken. Die zusammenarbeitende Person haftet darüber hinaus für jegliche/sämtliche Mängel an Diensten und Leistungen, bzw. an deren Ergebnissen, wenn sie auf die Verletzung ihrer Pflichten (gemäß Vertrag, AGB und/oder Auftrag) zurückzuführen sind.
- 7.2. Die zusammenarbeitende Person haftet für Rechtsmängel an Diensten und Leistungen, bzw. an deren Ergebnissen, d. h. für ihre Belastung mit Rechten Dritter, einschließlich der Rechte aus dem gewerblichen oder aus einem anderen geistigen Eigentum.
- 7.3. Wird während der Erfüllung des Gegenstands des Vertrags und/oder Auftrags sowie während der Erbringung von Diensten und Leistungen oder nach deren Beendigung irgendwelche Verletzung von Rechten des gewerblichen oder geistigen Eigentums Dritter, bzw. Nichtbefriedigung ihrer berechtigten Ansprüche durch Handlung der zusammenarbeitenden Person festgestellt, ist die zusammenarbeitende Person verpflichtet, alle derartigen Rechte in Ordnung zu bringen und Ansprüche Dritter in vollem Umfang zu befriedigen, und zwar auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf deren nachfolgende Geltendmachung gegenüber der Gesellschaft.

## **VIII. Schutz vertraulicher Informationen und Schweigepflicht**

- 8.1. Für die Zwecke des Vertrags, der AGB und/oder der Aufträge bedeuten folgende Begriffe und/oder wird darunter folgendes verstanden:
  - 8.1.1. Vertrauliche Informationen sind jegliche und sämtliche Informationen jeder Art in jeder Form und Gestalt, sei es materiell aufgenommen oder der zusammenarbeitenden Person mündlich bereitgestellt, bzw. von der zusammenarbeitenden Person anders gewonnen, in Bezug auf:
    - i. vollständige Geschäftspolitik und -strategie der Gesellschaft, jegliche und sämtliche Marketingaktivitäten, Projekte, Pläne und Strategien, Strategien für Aufträge und Vertrieb von Diensten und Verkaufsaktivitäten, jegliche und sämtliche ökonomische,



- wirtschaftliche, Buchhaltungs- und Steuerinformationen (im Folgenden gemeinsam „ökonomische und Marketinginformationen“ genannt),
- ii. jegliche und sämtliche Umstände und Aspekte der Dienste und Leistungen, des Vertragsgegenstandes sowie der ökonomischen und Marketingaktivitäten (vor allem, aber nicht ausschließlich Informationen zu Gegenstand, Inhalt, Vorhaben und Zwecke von Diensten und Leistungen, Aktivitäten und Projekten der Gesellschaft, zu Durchführungs- und Finanzierungsverhältnissen und -aspekten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit, mit ökonomischen und Marketingaktivitäten, sowie zu jeder geschäftlichen, rechtlichen, technischen oder anderen Dokumentation im Zusammenhang mit Diensten und Leistungen, Werken, Projekten und Aktivitäten der Gesellschaft, bzw. mit ökonomischen und Marketinginformationen), und
  - iii. Gesellschaft, deren verbundene Personen und andere Personen, die sich an der Funktion und an der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft, an deren Aktivitäten und Projekten, Vorhaben beteiligen (vor allem, aber nicht ausschließlich jegliche Informationen, aus denen sich die Tatsache ergibt, bzw. davon abgeleitet werden kann, dass die Gesellschaft und/oder deren verbundene, bzw. andere Personen sich in einer Form an der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft, am Betrieb, an Innovationen, Projekten sowie an deren Vorbereitung und Planung beteiligen oder daran teilnehmen.
- 8.1.2. Unbefugte Person ist jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme:
- i. der Gesellschaft und deren verbundenen Personen, und
  - ii. anderer Personen, die sich an der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft beteiligen und in Bezug auf vertrauliche Informationen zur Schweigepflicht in demselben Umfang wie die zusammenarbeitende Person verpflichtet sind;
- 8.1.3. Beherrschende Person ist in Bezug auf irgendwelche juristische Person jede Person, die gemäß § 66a HGB als beherrschende Person bezeichnet ist;
- 8.1.4. Beherrschte Person ist in Bezug auf irgendwelche juristische Person jede Person, die gemäß § 66a HGB als beherrschte Person bezeichnet ist;
- 8.1.5. Verbundene Person ist in Bezug auf irgendwelche juristische Person jede beherrschte und beherrschende Person dieser juristischen Person.
- 8.2. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, das Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen zu bewahren, und hat dafür zu sorgen, dass diese Schweigepflicht von jeder Person eingehalten wird, die sich an ihrer unternehmerischen Tätigkeit beteiligt, einschließlich aller Zusammenarbeiter und Berater. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vor jeder Entwendung, Schädigung, Verlust, Zerstörung sowie vor der unbefugten Bereitstellung oder Offenbarung an eine unbefugte Person zu schützen.
- 8.3. Die zusammenarbeitende Person ist berechtigt, vertrauliche Informationen ausschließlich innerhalb der Erfüllung des Vertragsgegenstands und im Zusammenhang damit zu nutzen, wobei sie von ihr keinesfalls missbraucht, bzw. zu ihren eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten genutzt werden dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn es aus irgendwelchem Grund zur Beendigung der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft kommen sollte. Vertrauliche Informationen dürfen darüber hinaus nicht mit verbundenen Personen der zusammenarbeitenden Person geteilt werden.
- 8.4. Die zusammenarbeitende Person darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft keine offizielle oder inoffizielle öffentliche Erklärung in irgendwelcher Form abgeben, deren

Inhalt vertrauliche Informationen sind oder von deren Inhalt irgendwelche vertrauliche Informationen durch die Auslegung abgeleitet werden könnten.

- 8.5. Auf Verlangen der Gesellschaft ist die zusammenarbeitende Person verpflichtet, in dem zum gegebenen Zeitpunkt möglichst großen Umfang folgendes vorzunehmen:
- 8.5.1. jegliche und sämtliche Dokumente, Aufzeichnungen, Fotos, Daten, Quellcodes im Zusammenhang mit Diensten und Leistungen sowie mit ökonomischen und Marketinginformationen der Gesellschaft zurückzugeben (ohne irgendwelche Kopien davon beizubehalten), einschließlich aller Träger, auf denen jegliche vertrauliche Informationen aufgezeichnet sind;
  - 8.5.2. Kopien aller Verfahren, Lösungen oder einer anderen Dokumentation, die von vertraulichen Informationen abgeleitet wurden, zu vernichten; und
  - 8.5.3. sämtliche vertrauliche Informationen von allen Computern, Festplatten und mobilen Festplatten, bzw. von allen anderen Anlagen und Datenwolken, wo vertrauliche Informationen gespeichert und/oder aufgezeichnet sind, zu löschen.
- 8.6. Der Schutz vertraulicher Informationen wird nicht bei Informationen angewendet, die:
- 8.6.1. seit deren Entstehung öffentlich sind oder später anders als durch Verletzung von Pflichten der zusammenarbeitenden Person gemäß Vertrag und den AGB oder durch Verletzung von Pflichten eines Dritten, der sich an der unternehmerischen Tätigkeit und an Aktivitäten der Gesellschaft beteiligt, öffentlich wurden;
  - 8.6.2. von der zusammenarbeitenden Person einer anderen Person nach einschlägigen Rechtsvorschriften oder gemäß einem rechtskräftigen gerichtlichen, administrativen und anderen amtlichen Beschluss, erlassen von einer zuständigen öffentlichen Behörde aufgrund von Rechtsvorschriften, bereitzustellen ist,
    - wobei die zusammenarbeitende Person in diesem Fall:
      - i. vertrauliche Informationen dieser anderen Person nur in einem Umfang bereitstellen kann, der notwendig ist, um der entsprechenden Rechtspflicht nachzukommen, und
      - ii. noch vor der Bereitstellung entsprechender vertraulicher Informationen die Gesellschaft über diese Tatsache schriftlich informieren muss und dieser zu ermöglichen hat, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit so bereitzustellender vertraulicher Informationen zu treffen.
- 8.7. Die zusammenarbeitende Person ist verpflichtet, der Gesellschaft für jeden einzelnen Fall der Verletzung irgendwelcher Pflicht nach vorstehenden Absätzen dieses Artikels der AGB die Vertragsstrafe in der Höhe von 10.000,- € (in Worten: zehntausend Euro) zu bezahlen, sofern im Vertrag nicht eine andere Höhe der Vertragsstrafe vereinbart wird; von der Bezahlung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des verursachten Schadens unberührt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Vertrag, Aufträge, AGB sowie die sich daraus ergebenden und darin nicht unmittelbar geregelten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften mit Gültigkeit und Wirksamkeit auf dem Gebiet der Slowakischen Republik,

vor allem nach Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 der Sammlung, Handelsgesetzbuch in der Fassung späterer und mitgeltender Vorschriften.

9.2. Von der zusammenarbeitenden Person wird durch Vertragsabschluss, Bestätigung des Auftrags und/oder Annahme der AGB bestätigt, dass sie vorbehaltlos damit einverstanden ist, dass die Höhe der Vertragsstrafen gemäß den AGB angesichts der Art, des Gegenstandes, Inhalts, Umfangs und Zwecks von Diensten und Leistungen, bzw. deren Ergebnisse, und angesichts der Art von Tätigkeiten der Gesellschaft sowie von ökonomischen und Marketinginformationen angemessen ist, um den Schutz berechtigter Interesse der Gesellschaft sicherzustellen und die realistische Schätzung des Vermögens- sowie Nichtvermögensnachteils darstellt, den die Gesellschaft durch Verletzung der sich aus dem Vertrag, aus dem Auftrag und/oder aus AGB ergebenden Pflichten der zusammenarbeitenden Person erleiden kann.

9.3. Die mit dem Vertrag und/oder Auftrag, bzw. mit deren Erfüllung zusammenhängenden Schriftstücke werden von Vertragsparteien an die im Kopf des Vertrags und/oder Auftrags genannten Adressen zugestellt. Sollte eine Vertragspartei die Zustellung von Schriftstücken an eine andere als die im Kopf des Vertrags und/oder Auftrags genannte Adresse fordern, muss diese Tatsache von der betroffenen Partei der anderen Vertragspartei schriftlich angezeigt werden, wobei die nach dieser Anzeige einer neuen Adresse abgesendeten Schriftstücke von der anderen Vertragspartei an die neue, ihr angezeigte Adresse der betroffenen Vertragspartei zuzustellen sind. Das von einer der Vertragsparteien an die andere Vertragspartei per eingeschriebene Post abgesendete Schriftstück an die nach diesem Absatz des Vertrags festgelegte Adresse gilt auch dann als zugestellt, wenn es nicht von der Vertragspartei angenommen wird, an die es gerichtet war, und zwar an dem Tag, als es nach dem erfolglosen Versuch der Postbehörde um die Zustellung des für die Vertragspartei als Empfänger vorgesehenen Schriftstückes auf der Post aufbewahrt wurde.

9.4. Werden einige Bestimmungen des Vertrags und/oder Auftrags und/oder der AGB von Vertragsparteien, deren Rechtsnachfolgern, zuständigen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden für ungültig, unwirksam, unvollziehbar oder uneintreibbar gehalten:

9.4.1. bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit, Vollziehbarkeit oder Eintreibbarkeit sonstiger Bestimmungen des Vertrags und/oder Auftrags und/oder der AGB unberührt, bzw. werden betroffene Bestimmungen lediglich im betroffenen und kleinstmöglichen Umfang ungültig, unwirksam, unvollziehbar oder uneintreibbar sein, wobei sonstige Bestimmungen, deren Bedeutung und Folgen weiterhin gültig und wirksam bleiben,

9.4.2. werden betroffene Bestimmungen aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien durch gültige, wirksame, vollziehbare und eintreibbare Bestimmungen ersetzt, die je nach Möglichkeit dem sachlichen, zweckgebundenen und wirtschaftlichen/ökonomischen Inhalt der ungültigen, unwirksamen, unvollziehbaren oder uneintreibbaren Bestimmungen des Vertrags und/oder Auftrags und/oder der AGB am nächsten kommen, oder

9.5. Die Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolger werden in diesem Fall so vorgehen, dass der Gegenstand und Zweck betroffener Bestimmungen möglichst respektiert wird und die schuldrechtlichen Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien, bzw. deren Rechtsnachfolgern vollständig rechtsverbindlich sind und ihre rechtliche Vollziehbarkeit und Eintreibbarkeit ermöglichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Streitigkeiten aus der Erfüllung des

Vertrags, der Aufträge und/oder der AGB oder im Zusammenhang damit vorzugsweise durch Vergleich – Vereinbarung – zu lösen.

9.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag, aus Aufträgen und/oder aus AGB vorzugsweise durch Vergleich – Vereinbarung – zu lösen. Für den Fall, dass kein Vergleich zwischen den Vertragsparteien erzielt wird, haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die sich aus dem Vertrag, aus Aufträgen oder aus AGB ergebenden und/oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten im Schiedsverfahren gemäß Schiedsverfahrensgesetz Nr. 244/2002 der Gesetzsammlung in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „SVG“ genannt) entschieden werden, und zwar von einem Einzelrichter, der gemäß § 6 Abs. 3 SVG von einer ausgewählten Person, d. h. von Arbitrium Internationale z.z.p.o., mit Sitz in Panenská 8, 811 03 Bratislava, Id.-Nr. 45 746 737 (im Folgenden „ausgewählte Person“ genannt) innerhalb von 10 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens aus dem folgenden Verzeichnis der Schiedsrichter bestellt wird: JUDr. Mária Karcolová, Rechtsanwältin, slowakische Rechtsanwaltskammer Nr.: 4289; JUDr. Peter Herceg, Rechtsanwalt, slowakische Rechtsanwaltskammer Nr.: 3286; JUDr. Ivana Vidovencová, Rechtsanwältin, slowakische Rechtsanwaltskammer Nr.: 1398; JUDr. Mgr. Marián Kropaj, PhD., Rechtsanwalt, slowakische Rechtsanwaltskammer Nr.: 6289. Das Schiedsverfahren verläuft nach der Rechtsordnung der Slowakischen Republik, vor allem nach SVG, sowie nach Bestimmungen der Verfahrensordnung des Ständigen Schiedsgerichts (im Folgenden „SSG“ genannt) der ausgewählten Person als Richter, veröffentlicht im Handelsamtsblatt Nr. 140/2015 am 23.07.2015, wobei das Amt des Vorstands von SSG sowie des Vorstandsvorsitzenden von SSG von der ausgewählten Person ausgeübt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass sie sich dem im Schiedsverfahren erlassenen Bescheid unterwerfen, wobei dieser Beschluss für die Vertragsparteien verbindlich und endgültig ist.

Die AGB bilden einen untrennbaren Bestandteil jedes Vertrags und/oder Auftrags. Die zusammenarbeitende Person hat sich mit den AGB sowie damit einverstanden erklärt, dass die AGB sich auf das schuldrechtliche Verhältnis zwischen den Vertragsparteien, gegründet durch Vertrag und/oder Auftrag, erstrecken.

9.7. Die AGB sind auf der Webseite der Gesellschaft [www.folk.ad](http://www.folk.ad) verfügbar/veröffentlicht, wo sie eingesehen werden können, sowie am Sitz und an der Geschäftsadresse der Gesellschaft.

9.8. Die Gesellschaft behält sich das Recht auf Änderung und/oder Ergänzung der AGB vor, wobei die von ihr abgeänderte Fassung der AGB zum Zeitpunkt deren Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft [www.folk.adhttp://www.curaprox.sk/](http://www.folk.adhttp://www.curaprox.sk/) für die zusammenarbeitenden Personen verbindlich wird.

9.9. Vertrag, Aufträge und AGB können in der slowakischen, englischen und deutschen Sprache ausgefertigt werden. Bei einem Widerspruch zwischen sprachlichen Versionen einzelner Bestimmungen des Vertrags, der Aufträge und/oder der AGB und/oder bei Widersprüchen und/oder Zweifeln an deren Inhalt hat die slowakische Version des Vertrags, der Aufträge und/oder der AGB den Vorzug vor der englischen und/oder deutschen Version des Vertrags, der Aufträge und/oder der AGB.

9.10. Die zusammenarbeitende Person bestätigt durch Vertragsabschluss, Bestätigung des Auftrags und/oder Annahme der AGB, dass sie den Vertrag, den entsprechenden Auftrag und/oder die AGB

gelesen hat und erklärt, dass der Vertrag, der entsprechende Auftrag und/oder die AGB ihren tatsächlichen, freien und ernsthaften Willen äußern, wobei sie von ihr nicht in Not oder unter offensichtlich ungünstigen Bedingungen abgeschlossen/angenommen werden, sie mit deren Inhalt und Diktion einverstanden ist, wobei diese Tatsache durch ihre eigenhändige Unterzeichnung dieser Dokumente zum Ausdruck gebracht wird und/oder in einer ausdrücklichen, bzw. konkludenten Form bestätigt wird.

9.11. Diese Fassung der AGB ist ab dem 27.08.2018 wirksam.

**Folk & Milk Studios s. r. o.**